



**Richtlinien des Bezirks Oberbayern
für das Betreute Wohnen in Familien (BWF)
für Menschen mit Behinderung
ab 01.01.2010**

Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses
vom 16.03.2010

§ 1 Aufgabe des Betreuten Wohnens in Familien für Menschen mit Behinderung

1. Betreutes Wohnen in Familien für Menschen mit Behinderung bedeutet die Aufnahme und Betreuung eines (höchstens zwei) Menschen mit Behinderung i. S. d. § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in einer Gastfamilie gegen angemessene Erstattung der Aufwendungen der betreuenden Familie.

Die von Behinderung bedrohten Menschen i. S. d. § 53 Abs. 2 SGB XII stehen denen mit Behinderung gleich.

2. Die gastgebenden Familien müssen für die Aufgabe des Betreuten Wohnens in Familien für Menschen mit Behinderung geeignet und bereit sein, die begleitende Beratung des Trägers des Betreuten Wohnens in Familien für Menschen mit Behinderung anzunehmen.
3. Die Betreuung sowie die begleitende Beratung des Leistungsberechtigten und der gastgebenden Familie wird zunächst durch den Träger des Betreuten Wohnens in Familien, der die Platzvermittlung vorgenommen hat, und danach bei Bedarf durch den örtlichen Sozialpsychiatrischen Dienst bzw. der Dienststelle der regionalen offenen Behindertenarbeit (OBA) des Versorgungsgebietes sichergestellt.
4. Jedem Leistungsberechtigten soll ein eigenes Zimmer zur Verfügung stehen.

§ 2 Zielgruppe

1. Es muss sich um Menschen mit Behinderung oder um Menschen, die von einer solchen Behinderung bedroht sind (Leistungsberechtigte nach § 53 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB XII) handeln, die zuvor in einer Klinik, einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung (§ 13 Abs. 2 SGB XII) wegen ihrer Behinderung oder ihrer drohenden Behinderung Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII erhalten haben oder künftig erhalten müssten.
2. Der (weitere) Aufenthalt in einer derartigen Einrichtung muss durch eine entsprechende Hilfe in einer dafür geeigneten Pflegestelle des Betreuten Wohnens in Familien vermieden werden.
3. Die Hilfe wird nur gewährt, wenn der Bezirk Oberbayern für eine Hilfe in einer Klinik, einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung (§ 13 Abs. 2 SGB XII), die an Stelle der beabsichtigten Familienpflege geleistet werden müsste, gem. §§ 97, 98 SGB XII i. V. m. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AGSG sachlich und örtlich zuständig wäre.
4. Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII gehen den Leistungen nach dem SGB XII vor.

§ 3 Träger des Betreuten Wohnens in Familien

1. Dem Träger des Betreuten Wohnens in Familien für Menschen mit Behinderung, der die Auswahl der gastgebenden Familien und die begleitende Beratung (§ 1 Abs. 2 der Richtlinie) übernimmt, muss seine fachliche Kompetenz gegenüber dem Bezirk Oberbayern nachgewiesen haben. Er muss die Gewähr für eine qualifizierte Betreuungsarbeit nachgewiesen haben und mit behandelnden Ärzten und Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen und Diensten vertrauensvoll zusammenarbeiten.
2. Zwischen dem Träger des Betreuten Wohnens in Familien für Menschen mit Behinderung, der gastgebenden Familie und dem Leistungsberechtigten wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen, in dem die Rechte und Pflichten der einzelnen Partner festgelegt sind. Der örtlich zuständige Sozialpsychiatrische Dienst oder der Dienst der regionalen offenen Behindertenarbeit ist vom Vertragsabschluss zu informieren.

3. Dem Bezirk Oberbayern – Sozialverwaltung – ist jährlich zum 31. März vom Träger des Betreuten Wohnens in Familien für Menschen mit Behinderung über die erfolgte Betreuungsarbeit in den Familien zu berichten.

§ 4 Betreuungspersonal

1. Die begleitende Beratung und Betreuung der gastgebenden Familien durch den Träger des Betreuten Wohnens in Familien für Menschen mit Behinderung erfordert ein professionelles Team und muss daher von geeignetem Fachpersonal wahrgenommen werden.

Fachpersonal im Sinne dieser Richtlinie i. V. m. der Rahmenleistungsbeschreibung sind Sozialarbeiter/Sozialpädagogen und andere geeignete erfahrene pädagogische, Suchthilfe/psychiatrische Fachkräfte oder therapeutische Fachkräfte.

2. Für die Betreuung von 10 gastgebenden Familien ist 1,0 Vollzeitstelle vorzusehen.
3. Der Bezirk Oberbayern erstattet dem Träger des Betreuten Wohnens in Familien für Menschen mit Behinderung die Personal- und Sachkosten.

§ 5 Betreuungsgeld

Die gastgebende Familie erhält für jede zu betreuende Person – ob sie einer Beschäftigung nachgeht oder nicht – ein monatliches Betreuungsgeld von derzeit

€550,00

Über die Anpassung des Betreuungsgeldes entscheidet der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Bezirks Oberbayern.

§ 6 Personal- und Sachkosten, Kosten für Erstausrüstung

1. Als zuwendungsfähige Personalkosten für die im Familienpflegeteam fest angestellten Mitarbeiter wird vom Bezirk Oberbayern bezogen auf den Betreuungsschlüssel nach § 4 Abs. 2 dieser Richtlinie je nach Berufsgruppe ein jährlicher Pauschalbetrag pro Vollzeitkraft gewährt. Anteilmäßige Beschäftigung findet Berücksichtigung. Die Höhe der jährlichen Pauschalbeträge bezogen auf Berufsgruppen ist der Anlage 1 zu dieser Richtlinie zu entnehmen. Die tariflichen Veränderungen im TVöD werden während der Laufzeit jeweils zeitnah berücksichtigt.
2. Als zuwendungsfähige Sachkosten wird ein jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von € 5.000 bezogen auf eine volle Planstelle nach § 4 Abs. 2 dieser Richtlinie gewährt.
3. Für Erstausrüstung wird ein Betrag von € 4.000 bezogen auf den Betreuungsschlüssel nach § 4 Abs. 2 dieser Richtlinie pro volle Planstelle anerkannt.

§ 7 Abwesenheit und Urlaub

1. Bei vorübergehender Abwesenheit (z. B. Wochenende, Feiertag, 1 – 2-tägige Besuche bei Angehörigen) des Leistungsberechtigten von der gastgebenden Familie erfolgt keine Kürzung des Betreuungsgeldes.
2. Verbringt die gastgebende Familie den Urlaub gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten, so wird ihr zusätzlich ein Betrag von täglich

€50,00

für maximal 30 Tage im Jahr gewährt.

3. Verbringt die gastgebende Familie den Urlaub nicht mit dem Leistungsberechtigten und ist in dieser Zeit eine Unterbringung bei einer anderen Familie möglich, wird das Betreuungsgeld an die gastgebende Familie auch während des Urlaubs in voller Höhe längstens für vier Wochen gewährt.
4. Soweit keine vorrangigen Leistungen, insbesondere häusliche Pflegehilfe bei Urlaub oder Vertretung der Pflegeperson in Betracht kommen, werden auch der Familie, bei der der Leistungsberechtigte während der Urlaubszeit der gastgebenden Familie wohnt, die angemessenen Aufwendungen pauschal mit einem Betrag in Höhe von täglich

€50,00

für maximal 30 Tage im Jahr erstattet.

§ 8 Krankenhausaufenthalt

Bei stationärem Krankenhausaufenthalt des Leistungsberechtigten erfolgt keine Kürzung des Betreuungsgeldes bis zum Ende des auf die Krankenhausaufnahme folgenden Monats, wenn eine Rückkehr in die gastgebende Familie vorgesehen und auch möglich ist.

Diese Frist kann verlängert werden, wenn dies im besonders begründeten Einzelfall notwendig und zweckmäßig ist.

§ 9 Beginn und Ende des Betreuungsgeldes

1. Das Betreuungsgeld wird grundsätzlich von dem Tage, an dem bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen (§ 18 SGB XII), frühestens jedoch vom Tage der Aufnahme des Leistungsberechtigten in der gastgebenden Familie, gewährt.
2. Die Hilfe endet, wenn der Aufenthalt in der gastgebenden Familie als gescheitert angesehen wird oder der Leistungsberechtigte so selbstständig ist, dass eine weitere betreuende Hilfe nicht mehr notwendig ist.
3. Umfasst die Betreuung keinen vollen Kalendermonat, so wird das Betreuungsgeld anteilig gewährt (pro Tag 1/30 des Monatsbetrages).

§ 10 Verfahren

1. Die Leistung wird auf Antrag bei Erfüllen der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen gewährt. Dem Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe sind die erforderlichen Belege beizufügen, insbesondere:
 - a.) Ärztliches Zeugnis des entlassenden Krankenhauses oder, falls die Aufnahme nicht aus einer Klinik erfolgt, ein fachärztliches Gutachten
 - b.) Stellungnahme des Trägers des Betreuten Wohnen in Familien für Menschen mit Behinderung
 - c.) Betreuungsvereinbarung

§ 11 Abschlagszahlungen, Verwendungsnachweis

1. Der Träger der Maßnahme erhält am 15.02., am 15.05. und am 15.08. eines Kalenderjahres eine gleich bleibende Abschlagszahlung in Höhe von insgesamt 80 % der Förderpauschale des vergangenen Jahres. Die Schlusszahlung über den Restbetrag erfolgt bis Ende des laufenden Jahres
2. Der Bezirk Oberbayern entscheidet über die Höhe der Fördersumme und übersendet den Bescheid an den Träger der Maßnahme; der zuständige Spitzenverband erhält eine Kopie des Bescheides.
3. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Beschäftigungsnachweis, einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie einem Sachbericht. Der Beschäftigungsnachweis enthält Name, Vorname, Geburtsdatum, die pauschale Jahresvergütung und die Beschäftigungszeit der im Bewilligungszeitraum angestellten Mitarbeiter. Als Sachbericht dienen die Leistungsdocumentation und die Jahresstatistik.
4. Der Nachweis über die Verwendung der Förderung ist vom Träger des betreuten Wohnens in Familien bis zum 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres in einfacher Fertigung dem Bezirk Oberbayern vorzulegen.
5. Die Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgt unter Verwendung der Vordrucke.
6. Für jedes Betreuungsprojekt wird eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung in entsprechender Anwendung der Regelungen der §§ 75 ff SGB XII und des Bayerischen Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII abgeschlossen.
7. Der Bezirk Oberbayern hat ein umfassendes Prüfungsrecht. § 75 Abs. 3 Satz 3 SGB XII und §§ 15 bis 20 des Bayerischen Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII gelten entsprechend.

§ 12 Rückforderung der Förderung

Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

1. Der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat.
2. Die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden oder die Fördervoraussetzungen wissentlich und ohne Angabe von Gründen nicht eingehalten wurden, insbesondere dadurch die Qualität der Leistungserbringung offenkundig nicht mehr gewährleistet ist.
3. Die berücksichtigungsfähigen Kräfte nach Nr. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie im Bewilligungszeitraum ganz oder teilweise nicht beschäftigt waren oder keine Vergütung erhalten haben.

§ 13 Qualitätssicherung

Der Träger für das Betreute Wohnen in Familien für Menschen mit Behinderung ist zur Einhaltung der vereinbarten Qualität der Leistungserbringung verpflichtet. Den Rahmen hierzu bilden sowohl die Rahmenleistungsbeschreibung als auch die stattfindenden Zielvereinbarungsgespräche.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. 01 2010 in Kraft.

München, den 16.03.2010



Josef Mederer

Bezirkstagspräsident

Anlagen zur Förderrichtlinie:

- 1) Kostenpauschalen für das betreute Wohnen in Familien (BWF) für Menschen mit Behinderung
- 2) Einzelantrag auf Bewilligung einer Zuwendung nach den Richtlinien zur Förderung des Betreuten Wohnens in Familien (BWF) für Menschen mit Behinderung
- 3) Übersicht über beschäftigte Kräfte - Antrag
- 4) Einzelverwendungsnachweis über die bewilligte Zuwendung nach den Richtlinien zur Förderung des Betreuten Wohnens in Familien (BWF) für Menschen mit Behinderung
- 5) Übersicht über beschäftigte Kräfte – Verwendungsnachweis
- 6) Rahmenleistungsbeschreibung